

Übernachtungssteuersatzung

1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Landeshauptstadt Schwerin

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V), vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am **TT.MM.JJJJ** die 1. Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung einer Übernachtungssteuer vom 21.10.2013 beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung einer Steuer für Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Landeshauptstadt Schwerin wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird ein neuer Satz 3 eingefügt: „Campingplätze und Wohnmobilstandplätze sind Beherbergungsbetriebe, sofern besondere Sanitärräume eigens für diese Übernachtungsgäste angeboten werden.“
Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
2. Der Klammerzusatz im § 4 wird hinter dem Wort „Umsatzsteuer“ um die Worte „und abzüglich etwaiger Vermittlungsentgelte“ ergänzt.
3. § 7 wird neu gefasst und erhält folgenden Wortlaut: „Die Betreiberin bzw. der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist von der Abgabe befreit bei:
 1. Gruppenreisen von Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren, einschließlich der sie begleitenden Gruppenleiter.
 2. Gruppenreisen von Kindern und Jugendlichen allgemeinbildender Schulen und beruflicher Schulen (gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern), einschließlich der sie begleitenden Gruppenleiter.
 3. Übernachtungen in Kliniken, Krankenhäusern, Kur- und Rehabilitationseinrichtungen, Hospizen, Frauenhäusern und in vergleichbaren Einrichtungen.
 4. Zusammenhängende Übernachtungen eines Gastes in einem Beherbergungsbetrieb, die eine Gesamtdauer von drei Monaten übersteigen, unterliegen nicht der Besteuerung.“
4. In § 8 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt: „Die Belege sind dem Sachgebiet Abgaben der Landeshauptstadt Schwerin auf Verlangen vorzulegen.“
§ 8 Abs. 4 wird gestrichen.
5. § 10 wird gestrichen.

Übernachtungssteuersatzung

Artikel 2

Inkrafttreten und Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V

1. Die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Landeshauptstadt Schwerin tritt am 01. April 2024 nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.
2. Bei der Bekanntmachung soll auf die Regelungen des § 5 Abs. 5 KV M-V wie folgt hingewiesen werden:

„Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind,

kann gemäß Paragraph 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.“

Schwerin, den _____

Dienstsiegel

Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister

Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekanntgemacht am

Veröffentlichungsdatum